

## **Prävention durch Information und Aufklärung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz**

### **Worum geht es?**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schützt vor ansteckenden Krankheiten. Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen (Kitas, Schulen, Heimen) ist Vorbeugung durch Information und Aufklärung wichtig. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regeln des § 34 IfSG verständlich zusammen.

### **Welche Krankheiten sind betroffen?**

- Schwere Infektionskrankheiten, die leicht übertragbar sind (z.B. Tröpfcheninfektion, Schmierinfektion).
- Häufige Kinderkrankheiten mit potenziell schweren Verläufen.

### **Wer darf Gemeinschaftseinrichtungen wann betreten?**

- Personen, die bestimmte Krankheitserreger ausscheiden: Diese dürfen die Einrichtung nur dann betreten, wenn das Gesundheitsamt ausdrücklich zugestimmt hat.
- Personen, die mit Infizierten in einem Haushalt leben: Wenn im eigenen Haushalt eine der genannten schweren Infektionskrankheiten auftritt oder der Verdacht besteht, können für die übrigen Haushaltsmitglieder unter bestimmten Umständen Besuchs- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden. Dies geschieht aber nur, wenn ein Arzt die Erkrankung oder den Verdacht bestätigt und entscheidet, dass ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht.

### **Verantwortung und Informationspflicht**

- minderjährige oder geschäftsunfähige Personen.
- Meldepflicht bei Krankheit oder Verdacht: Wenn bei einer betreuten Person eine der genannten Krankheiten festgestellt oder vermutet wird, müssen die volljährigen Betroffenen sowie die Eltern oder Betreuer von Kindern, Jugendlichen und Säuglingen dies umgehend der Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Kita, Schule) melden.
- Ziel der Meldung: Die rechtzeitige Information stellt sicher, dass die Einrichtung notwendige Schutzmaßnahmen zum Schutz aller anderen Kinder und Beschäftigten ergreifen kann.

### **Welche Pflichten hat die Einrichtung?**

- Belehrung: Neu aufgenommene Personen müssen über ihre Pflichten informiert werden.
- Meldung: Die Leitung informiert das Gesundheitsamt über aufgetretene Krankheiten.

### **Entscheidungsbefugnisse**

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall entscheiden, ob trotz Infektion der Besuch der Einrichtung möglich ist – ggf. mit Schutzmaßnahmen.

### **Schutz durch Impfung**

Wer gegen eine bestimmte Infektionskrankheit geimpft ist oder die Krankheit bereits durchgemacht hat (und dadurch immun ist), kann oft trotz Kontakt zu Erkrankten weiter die Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Das gilt jedoch nur, wenn keine Ansteckungsgefahr für andere besteht. Ob dies zutrifft, sollte immer gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und einem Arzt geprüft werden. Eine Impfung schützt oft zuverlässig vor einer Ansteckung und ist daher ein wichtiger Beitrag zum Schutz aller.

### **Bekanntmachungen bei Erkrankungen**

Das Gesundheitsamt kann anordnen, ohne Nennung von Namen das Auftreten von Krankheiten in der Einrichtung bekannt zu machen, um besonders gefährdete Personen zu schützen.

### **Träger bestimmter Erreger (Carrier)**

Manche Personen tragen bestimmte Krankheitserreger in sich, ohne selbst krank oder ansteckungsverdächtig zu sein (sogenannte „Carrier“). Im Normalfall besteht durch diese Personen keine Infektionsgefahr für andere. In besonderen Situationen, zum Beispiel bei engem Körperkontakt oder erhöhter Verletzungsgefahr, kann das Risiko einer Ansteckung jedoch steigen.

Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall, ob und welche Schutzmaßnahmen notwendig sind.

### **Bekanntmachung von Erkrankungen in der Gemeinschaftseinrichtung**

Das Gesundheitsamt kann anordnen, dass das Auftreten von Erkrankungen in der Einrichtung öffentlich (ohne Nennung von Namen) bekannt gemacht wird. Diese Maßnahme dient dem Schutz besonders gefährdeter Personen, wie ungeimpften Kindern, Schwangeren oder Menschen mit geschwächtem Immunsystem. Eine solche Information ist wichtig, wenn erkrankte Personen schon vor dem Ausbruch der Krankheit ansteckend waren und andere möglicherweise infiziert haben.

### **Gemeinsam für besseren Impfschutz und Aufklärung**

Gesundheitsämter und Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kitas, Schulen) arbeiten zusammen, um Eltern, Betreuer und Kinder über Impfungen und vorbeugende Maßnahmen zu informieren. Ziel ist es, den Impfschutz der Kinder und Jugendlichen zu verbessern und so die Gesundheit aller zu fördern. Schuleingangsuntersuchungen werden genutzt, um den Impfstatus der Kinder festzustellen und gezielte Aufklärung anzubieten.

### **Folgende Punkte sind in der Übersicht besonders wichtig:**

Sie selbst müssen zu Hause bleiben,

- wenn Sie an einer der in § 34 Abs.1 IfSG genannten Erkrankung leiden oder zumindest der Verdacht besteht,
- wenn Sie Ausscheider einer der in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Krankheitserreger sind und keine Erlaubnis des Gesundheitsamtes vorliegt, dass Sie Ihrer Tätigkeit trotzdem nachgehen können
- und wenn in Ihrer Wohngemeinschaft eine der Erkrankungen ärztlich diagnostiziert wurde, die in §34 Abs.3 IfSG aufgeführt sind.
- Außerdem haben Sie dies Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn mitzuteilen. Von dort wird das Gesundheitsamt informiert, damit dieses die erforderlichen

Schutzmaßnahmen innerhalb (oder auch außerhalb) Ihrer Einrichtung veranlassen kann.

- Wann Sie in den Fällen von § 34 Abs. 1 und 3 IfSG Ihre Tätigkeit wieder aufnehmen dürfen, erfahren Sie von Ihrem behandelnden Arzt/Ärztin oder auch von Ihrem Gesundheitsamt.

Die hier vorgestellten Paragraphen enthalten „Pflichten und Verbote“, die im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Regelungen führen können. Deshalb ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Ausnahmen hiervon zulassen kann.